



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.09.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempfer, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schrifführer/in

Seitz, Nora

-

Essenwanger, Katja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Miehle, Lisa

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bauangelegenheiten | 2020/1101 |
| 1.1 | Beratung über das gdl. Einvernehmen - Bauantrag Nr. 15/2020 zur Errichtung einer doppelseitigen freistehenden Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück FI.Nr. 691 Gemarkung Ettenbeuren - Goldbacher Weg 3 | 2020/1067 |
| 1.2 | Bauantrag Nr. 34/2020 zur Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um 75 Stellplätze auf Teile der Grundstücke FI.Nr. 122, 122/1 Gem. Wettenhausen, nahe St.-Thomas-Weg. | 2020/1112 |
| 1.3 | Bauvoranfrage Nr. 35/2020 zum Neubau von 4 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück FI.Nr. 26/9 Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße | 2020/1113 |
| 1.4 | Bauantrag Nr. 36/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken FI.Nrn. 9 u. 9/3 Gemarkung Behlingen | 2020/1120 |
| 1.5 | Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück FI.Nr. 117/ Teilfläche Gemarkung Behlingen für die Errichtung eines Wohnhauses mit Walmdach ohne Garage | 2020/1100 |
| 1.6 | Antrag auf Grabungserlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses (ohne Keller) mit Garage auf dem Grundstück FI.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, (Baumhotel) Kammelauwald | 2020/1116 |
| 1.7 | Bauleitplanung Markt Jettingen-Scheppach; Bebauungsplan mit Grünordnung "Ehemaliger Gewerbepark Jettingen" nach §13a BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange | 2020/1110 |
| 2 | Berichterstattung | 2020/1095 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Beratung über das gdl. Einvernehmen - Bauantrag Nr. 15/2020 zur Errichtung einer doppelseitigen freistehenden Plakatanschlagtafel auf dem Grundstück Fl.Nr. 691 Gemarkung Ettenbeuren - Goldbacher Weg 3

In der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 wurde bereits über den Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen, freistehenden, unbeleuchteten Werbetafel beraten, welche auf dem Grundstück Goldbacher Weg 3, Ettenbeuren angebracht werden soll. Die Werbeanlage dient der Plakatwerbung zur Verkaufsförderung von Markenprodukten. Die Dimension kann der Anlage entnommen werden. Die schriftliche Genehmigung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks liegt vor.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Planungsrechtlich können keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Allerdings wird durch die Positionierung der Werbetafel an der geplanten Stelle das Sichtdreieck Feuerwehr/Rathaus-Ausfahrt stark behindert. Es wurde daher beschossen, das Einvernehmen nur mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Werbetafel bis auf die Flucht des Rathauses zurück versetzt wird, damit das Sichtdreieck Rathaus/Feuerwehrausfahrt nicht behindert wird und eine Unfallgefahr reduziert wird. Rechtlich gesehen wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

Das Landratsamt hat den Bauantrag derzeit in Bearbeitung teilt folgendes mit:

Das als Fachstelle beteiligte Staatliche Bauamt Krumbach –Straßenbau hat mit Stellungnahme vom 16.06.2020 mitgeteilt, dass die Bedenken an der Verkehrsbeeinträchtigung ausgeräumt werden können, wenn die Werbeanlage entweder mit einem Mindestabstand von 5 m zum Fahrbahnrand der St 2024 erstellt wird oder ein als Skizze beigefügtes Sichtdreieck in den Lageplan eingearbeitet wird. Diese Stellungnahme wurde dem Bauantragssteller übermittelt.

Zwischenzeitlich sind beim Landratsamt geänderte Lagepläne nachgereicht worden, welche das geforderte Sichtdreieck enthalten, sowie die Werbeanlage um 2 m nach Osten verschoben und damit nachweisen, dass der Standort nun außerhalb des Sichtdreiecks liegt.

Damit ist nachgewiesen, dass keine Sichtbehinderung entsteht.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB kann nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Bauplanungsrechtlich erweist sich das Vorhaben als zulässig.

Es befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Ettenbeuren.

Ein Bebauungsplan besteht nicht. Beurteilungsgrundlage ist demzufolge § 34 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren

Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO), beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es in dem jeweiligen Baugebiet nach der BauNVO allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht vorliegend einem Mischgebiet im Sinne von § 6 BauNVO. Hier sind sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 1 BauNVO).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 03.12.1992, 4 C 27/91) handelt es sich bei sogenannten Fremdwerbbeanlagen, wie sie der vorliegende Bauantrag zum Gegenstand hat, um Hauptnutzungen im Sinne der §§ 2 ff BauNVO, und zwar um nicht störendes Gewerbe (vgl. BayVGH, Urteil vom 28.10.2005, Az. 26 B 04.1484), so dass die Zulässigkeit der Art nach im Mischgebiet allgemein gegeben ist.

Das Vorhaben unterliegt schließlich keinen rechtlichen Bedenken hinsichtlich des gebotenen Einfügens bezogen auf die übrigen in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten städtebaulichen Merkmale (vgl. im Zusammenhang mit dem Merkmal des Maßes der baulichen Nutzung OVG des Saarlandes, Urteil vom 22.9.2003 - 1 R 7/03 -, wonach für das Maß der zulässigen Nutzung durch Werbeanlagen nicht nur gleichartige Anlagen, sondern alle anderen in der Umgebung vorhandenen Anlagen einschließlich der Gebäude in die Betrachtung einzustellen sind).

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ist nicht gegeben. Hierbei geht es nur um den Schutz des Ortsbildes aus Sicht des Bodenrechts. Insofern unterscheidet es sich von dem bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbot. Der Schutz des Ortsbildes betrifft also nicht die ästhetische Erscheinung, sondern die städtebaulichen Auswirkungen eines Vorhabens.

Zu untersuchen ist deshalb, ob sich das geplante Vorhaben in diese weite Umgebung einpasst, wobei zu beachten ist, dass nicht jedes Ortsbild schützenswerten Charakter aufweist. Vielmehr ist nur ein solches Ortsbild durch § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB geschützt, das eine aus dem üblichen herausragende Prägung aufweist und so eine gewisse Wertigkeit für die Allgemeinheit erlangt hat (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 08.07.2009, Au 4 K 09.244, mit Verweis auf BayVGH).

Vorliegend kann der Teil von Ettenbeuren, auf den das geplante Vorhaben Auswirkungen entwickeln kann, nicht als schützenswertes Ortsbild im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch qualifiziert werden. Die Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2024 weist - zumindest im näheren und weiteren Umfeld des Baugrundstücks - keine städtebaulichen Besonderheiten auf, die eine derartige Qualifizierung rechtfertigen könnten. Es handelt sich um eine Ortsdurchfahrt, die sich nicht wesentlich von vielen anderen in anderen Orten Bayerns abhebt.

Da das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, konnte bzw. kann das gemeindliche Einvernehmen nicht zu Recht versagt werden. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, so dass wir uns veranlasst sehen, das fehlende Einvernehmen zu ersetzen.

Bevor wir zu dieser Maßnahme greifen, geben wir **bis Ende September 2020** die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Rechtslage Ihre bisherige Entscheidung nochmals zu überdenken bzw. abzuändern oder zu der vorgesehenen Ersetzung des Einvernehmens eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeinderat hat daher erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu beraten.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen, freistehenden, unbeleuchteten Werbetafel auf dem Grundstück Goldbacher Weg 3, Fl.Nr.691 Gemarkung Ettenbeuren wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6

1.2 Bauantrag Nr. 34/2020 zur Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um 75 Stellplätze auf Teile der Grundstücke Fl.Nr. 122, 122/1 Gem. Wettenhausen, nahe St.-Thomas-Weg.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg, beantragt die Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um 75 Stellplätze am St. Thomas-Gymnasium Wettenhausen, Teile der Fl.Nr. 122/1 Gemarkung Wettenhausen, Nähe St.-Thomas-Weg und Fl.Nr. 122 Gemarkung Wettenhausen. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan sieht hier eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz vor. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB.

Nach Rücksprache zwischen Landratsamt und erstem Bürgermeister kann das Vorhaben gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sog. sonstiges Vorhaben beurteilt werden.

Die Erschließung ist über den vorhandenen Parkplatz gesichert. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes um 75 Stellplätze am St. Thomas-Gymnasium, Teile der Fl.Nr. 122/1 Gemarkung Wettenhausen, Nähe St.-Thomas-Weg und Fl.Nr. 122 Gemarkung Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.3 Bauvoranfrage Nr. 35/2020 zum Neubau von 4 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/9 Gemarkung Behlingen, Nähe Hans-Götz-Straße

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 19.08.2020 eine Voranfrage zum Neubau von 4 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/9 Gemarkung Behlingen ein. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Östl. der Hans-Götz-Straße“. Das Grundstück befindet sich im Dorfgebiet. Eine Beurteilung richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Im Zuge der Voranfrage soll geklärt werden, ob die 4 Doppelhäuser wie im Lageplan dargestellt (2 Vollgeschosse + Dach, SD 38°) genehmigungsfähig sind. Des Weiteren soll geklärt werden, ob die Anordnung der Garagen und Stellplätze wie dargestellt möglich ist.

Das Bauvorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Die Erschließung ist durch Verlängerung der vorhandenen Anschlussleitung in die neu entstehende Privatstraße bis zu den Hausanschlüssen der jeweiligen Doppelhaushälften geplant. Es erfolgt eine Leitungsrecht für Strom, Trinkwasser, Abwasser und Telekom. Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück mit der Fl.Nr. 26/8 Gemarkung Behlingen und wird mit einer Dienstbarkeit (Strom, Trinkwasser, Abwasser, Telekom, Geh- und Fahrrecht) versehen. Somit ist die Erschließung gesichert.

Laut Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Östl. der Hans-Götz-Straße“ § 2 b Grünordnung/nachturschutzfachlicher Ausgleich sind Bäume und Sträucher entsprechend der Größe des Grundstückes zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

GR Saur erkundigt sich, wie der Kanalanschluss bewerkstelligt werden soll, da hier ein Gefälle besteht. Eine Hebeanlage wäre denkbar, aber es ist nicht klar, ob diese ausreicht.

Vor der Einreichung eines Bauantrags ist mit der Gemeindeverwaltung abzuklären, wie der Kanalanschluss erfolgen kann, evtl. sollte ein Anschluss über das Grundstück Kohler geprüft werden.

GR'in Spengler sieht das Fahrtrecht kritisch, da alle vier Häuser über eine Privatstraße erschlossen werden. Der Vorsitzende weist daraufhin, dass ein Fahrtrecht im Grundbuchamt eingetragen wird und die Gemeinde hier keinen Einfluss hat. GR Brosch möchte wissen, ob die Gemeinde dann Verpflichtungen bezüglich des Straßenunterhalts eingeht. Die Gemeinde hat hier keine Unterhaltungspflichten, da es sich um eine Privatstraße handelt.

Es wird angeregt, einen Hinweis auf die Immissionen der umliegenden Landwirtschaft aufzunehmen.

GR Anwander schlägt vor, einen Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem der Räum- und Streudienst und die Straßenreinigung geregelt sind.

Für GR Kornelli entstehen hier zu viele Häuser auf einem Grundstück. Es liegt der Gemeinde jedoch keine Handhabe vor, die 4 Häuser auf dem Grundstück zu untersagen. GR Paulheim schlägt vor, dem Bauherrn eine Bebauung mit 3 Häusern vorzuschlagen.

GR Brosch möchte, dass mehr Stellplätze vom Antragsteller gefordert werden.

Der Antragsteller soll darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde die Erschließung kritisch sieht, da es keinen Wendehammer gibt und die Straße zu eng ist.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage zum Neubau von 4 Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/9 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Es ist ein Leitungsrecht für Trinkwasser und Abwasser einzutragen. Die Grünordnung/naturschutzfachlicher Ausgleich muss eingehalten werden. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt weiterzuleiten.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 12

1.4 Bauantrag Nr. 36/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 9 u. 9/3 Gemarkung Behlingen

Bei der Gemeindeverwaltung ging der Bauantrag Nr. 36/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 9 und 9/3 Gemarkung Behlingen ein. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt hier ein Dorfgebiet dar. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Es sollen fünf Wohneinheiten entstehen mit 10 Stellplätzen, zwei Stellplätze sind in der Doppelgarage untergebracht. Im Erdgeschoss und Obergeschoss sind jeweils zwei Wohneinheiten geplant, für das Dachgeschoss ist eine gesamte Wohneinheit vorgesehen. Im Keller sind Abstellräume vorgesehen, sowie ein Waschraum. Die Doppelgarage ist ebenfalls unterkellert, hier ist ein Hackschnitzzellager geplant. Das Mehrfamilienhaus hat eine Firsthöhe von 11,19 m. Es ist ein Satteldach mit 30° Dachneigung geplant, sowie eine Gaube mit 5° Dachneigung. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Zufahrt erfolgt sowohl über die Raiffeisenstraße, als auch über die Straße Zur Reute. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert (Wasser→ WZV Kammelgruppe, Kanal→ gemeindlicher Mischwasserkanal). Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Evtl. könnte in der Beschlussfassung darauf hingewiesen werden, dass der an der Straßenkreuzung Raiffeisenstraße/Zur Reute bestehende Baum zu erhalten ist.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 36/2020 zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 9 und 9/3 Gemarkung Behlingen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.5 Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 117/ Teilfläche Gemarkung Behlingen für die Errichtung eines Wohnhauses mit Walmdach ohne Garage

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 117/Teilfläche Gemarkung Behlingen, nahe Max-Schmid-Str. 79 vor. Für das Grundstück wurde im vergangenen Jahr bereits eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 3-fach-Garage gestellt. Die Gemeinde Kammeltal hat das Vorhaben damals dem Innenbereich zugeordnet und gemäß § 34 BauGB eine entsprechende Stellungnahme an das Landratsamt Günzburg abgegeben. Das Landratsamt hat die Anfrage geprüft und dem Antragsteller im Januar 2020 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet. Der Bebauungszusammenhang endet grundsätzlich mit der letzten vorhandenen Bebauung. Die sich ihr anschließenden im städtebaulichen Sinne selbständigen Flächen gehören zum Außenbereich. Auf Grundstücksgrenzen oder Darstellungen des Flächennutzungsplanes kommt es hierbei nicht an. Das Landratsamt hält eine Genehmigung daher nicht für möglich. Die Verwaltung hat daraufhin am 27.01.2020 eine Ortseinsicht vorgenommen und hielt an ihrer Stellungnahme – einer Zuordnung zum Innenbereich – fest. Da sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 dazu entschieden hat, Anträge für Einbeziehungssatzungen von Einheimischen zur Schaffung von Wohnbebauung positiv zu behandeln, sofern eine Kostenübernahme gesichert ist, informierte die Verwaltung den Antragsteller darüber.

Zwischenzeitlich liegt ein entsprechender Antrag vor, über welchen der Gemeinderat nun zu entscheiden hat. Die Zufahrt könnte über das noch zu vermessende Grundstück Fl.Nr. 45/1 Gemarkung Behlingen erfolgen, für welches der Antragsteller lt. eigenen Angaben ein Fahrrecht besitzt. Die Erschließung mit Wasser wurde vorab mit dem WZV besprochen. Für das Vorhaben kann der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung über das neue Grundstück Fl.Nr. 45/1 Gemarkung Behlingen erfolgen, wenn zum Geh- und Fahrrecht auch ein Leitungsrecht für das neue Grundstück 117/Teilfläche mit eingetragen wird. Ebenso verhält es sich mit dem Kanalanschluss, evtl. ist hier eine Hebeanlage erforderlich. Darauf ist der Bauherr hinzuweisen.

Beschluss:

Dem Antrag zum Erlass einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 117 Gemarkung Behlingen zur Verwirklichung des Bauvorhabens „Errichtung eines Wohnhauses ohne Garage“, wird zugestimmt. Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten zu schließen. Die Verwaltung wird gebeten, ein geeignetes Ingenieurbüro mit den Planungsarbeiten zu beauftragen. Die Erschließung hinsichtlich Wasser- und Abwasser ist mit dem Antragsteller zu klären und ggf. über eine Dienstbarkeit zu sichern.

einstimmig beschlossen

1.6 Antrag auf Grabungserlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses (ohne Keller) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, (Baumhotel) Kammelauwald

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhotel Kammelauwald Behlingen“ liegt noch bis zum 02.10.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Parallel dazu planen die Betreiber das entsprechende Bauvorhaben, für welches sie eine Grabungserlaubnis gemäß Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) benötigen. Für den Neubau ei-

nes Einfamilienwohnhauses (ohne Keller) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald, wird deshalb ein entsprechender Antrag auf Grabungserlaubnis gestellt. Die Gemeinde wird hierzu um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Der Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses (ohne Keller) mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Behlingen, Kammelauwald wird zugestimmt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg (Untere Denkmalschutzbehörde) zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.7 Bauleitplanung Markt Jettingen-Scheppach; Bebauungsplan mit Grünordnung "Ehemaliger Gewerbepark Jettingen" nach §13a BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Der Markt Jettingen-Scheppach hat in seiner Sitzung vom 21.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Ehemaliger Gewerbepark Jettingen“ gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 beschlossen.

Im Verfahren nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB wird die Gemeinde Kammeltal als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, dessen Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und gebeten sich zur gegenständlichen Planung zu äußern. Parallel zur Behördenbeteiligung findet die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08. - 21.09.2020 statt.

Die Unterlagen sind als Anlage beigefügt. Weitere Unterlagen können unter

https://www.jettingen-scheppach.de/content/aktuelles/meldungen/BPlan_Gruenordnung_Ehem-Gewerbepark-Jettingen_Beteilig-Oeffentlichkeit-ToeB_2020-08.php

eingesehen werden. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Beschluss:

Der Bauleitplanung des Marktes Jettingen-Scheppach zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Ehemaliger Gewerbepark Jettingen“ wird zugestimmt. Die Gemeinde Kammeltal erhebt keine Einwendungen.

einstimmig beschlossen

2 Berichterstattung

Die LEW hat eine Übersicht über die regionale Energieerzeugung nach den Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die Jahre 2015-2019 erstellt. Diese ist als Anlage beigefügt.

GR Brosch moniert die Berichterstattung in den „Mittelschwäbischen Nachrichten“, hier erscheint nur ein Teil der Berichte über das Kammeltal und auch nur mit zeitlicher Verzögerung zu den Berichten in der „Günzburger Zeitung“. Der Vorsitzende wird sich hierzu mit der Redaktion der „Mittelschwäbischen Nachrichten“ in Verbindung setzen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer